

Statuten

SWISSMECHANIC
St.Gallen-Appenzell

Inhaltsverzeichnis

I Name und Sitz

Artikel 1	Name	2
Artikel 2	Sitz	2

II Zweck und Aufgaben

Artikel 3	Zweck	2
Artikel 4	Aufgaben	2

III Besitzverhältnisse, Beschlüsse und Reglemente

Artikel 5	Besitzverhältnisse	3
Artikel 6	Beschlüsse und Reglemente	3

IV Mitgliedschaft

Artikel 7	Mitgliedschaft	3
Artikel 8	Aktivmitglieder	3
Artikel 9	Aufnahme	3
Artikel 10	Ehrenmitglieder	3
Artikel 11	Freimitglieder	4
Artikel 12	Patronatsmitglieder	4
Artikel 13	Austritt	4
Artikel 14	Ausschluss	4

V Beiträge und Finanzen

Artikel 15	Jahresbeiträge	5
------------	----------------	---

VI Organisation

Artikel 16	Organe	5
------------	--------	---

VII Generalversammlung

Artikel 17	Generalversammlung (GV)	5
Artikel 18	Einberufung GV	5
Artikel 19	Anträge GV	6
Artikel 20	Vorsitz und Protokoll GV	6
Artikel 21	Zuständigkeit GV	6
Artikel 22	Stimm- und Wahlrecht GV	6
Artikel 23	Beschlüsse GV	7

VIII Die weiteren Organe des Verbandes

Artikel 24	Der Vorstand	7
Artikel 25	Aufgaben und Kompetenzen	7
Artikel 26	Verbandsjahr	8
Artikel 27	Kommissionen	8
Artikel 28	Delegierte	8
Artikel 29	Revisoren/Revisionsgesellschaft	8

IX Allgemeine Bestimmungen

Artikel 30	Haftung	8
Artikel 31	Auflösung	9
Artikel 32	Statutenrevision	9
Artikel 33	Inkrafttreten	9

Einleitung

In diesen Statuten beziehen sich Personen-, Berufs- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter, soweit sich aus den Statuten nichts Anderes ergibt.

I Name und Sitz

Artikel 1 Name

Unter dem Namen SWISSMECHANIC Schweizerischer Verband mechanisch-technischer Betriebe St.Gallen-Appenzell, Fürstentum Liechtenstein (Kurzbezeichnung SMSA) besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein als Arbeitgeber-, Berufs- und Fachverband im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB.

Der Verband kann auch anderen gewerblich-wirtschaftlichen Organisationen beitreten.

Artikel 2 Sitz

Der Sitz der SMSA befindet sich am Geschäftsdomizil des Kompetenzzentrums, derzeit St.Gallen.

II Zweck und Aufgaben

Artikel 3 Zweck

Der Verband vereint die in den Kantonen St.Gallen, Appenzell AR und AI sowie im Fürstentum Liechtenstein niedergelassenen Firmen der mechanisch-technischen und elektrotechnischen/elektronischen Berufsgruppen. Zweck ist die Wahrung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen, die Förderung der Zusammenarbeit und die Verbundenheit unter den Mitgliedern.

Artikel 4 Aufgaben

Aufgaben die von der SMSA wahrgenommen werden müssen:

- Wahrung der Interessen der mechanisch-technischen Unternehmen, insbesondere der wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder durch entsprechende Informationen.
- Vertretung des Berufsstandes in der Öffentlichkeit, Berufsfachschulen und Fachausschüssen.
- Massnahmen zur Förderung des Berufsstandes und Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Verbandsmitglieder.
- Durchführung von überbetrieblichen Kursen gemäss Leistungsvereinbarungen mit dem Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen (ABB)
- Durchführen der Lehrabschlussprüfungen in den einschlägigen Berufen und Ernennung von Chefexperten.
- Durchführung von Fachkursen für die Weiterbildung von Berufsangehörigen.
- Anwerbung von Neumitgliedern.
- Mithilfe und projektbezogene Unterstützung der SWISSMECHANIC-Schweiz
- Verwirklichung weiterer Aufgaben.
Dazu können vom Vorstand Kommissionen gebildet werden. In der Regel wird der Vorsitz von einem Vorstandsmitglied übernommen.

III Besitzverhältnisse, Beschlüsse und Reglemente

Artikel 5 Besitzverhältnisse

Das Sekretariat der SMSA befindet sich am Standort des Kompetenzzentrums.

Die Produktionsmaschinen, die für die überbetrieblichen Kurse eingesetzt werden, sind im Eigentum der SMSA.

Artikel 6 Beschlüsse und Reglemente

Zur Verwirklichung der in Artikel 4 umschriebenen Aufgaben können Beschlüsse vom Vorstand gefasst und Reglemente erlassen werden, welche die Rechte und Pflichten der Mitglieder umschreiben.

IV Mitgliedschaft

Artikel 7 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus:

- Aktivmitgliedern (mit Stimmrecht)
- Ehrenmitgliedern (mit Stimmrecht)
- Freimitgliedern (ohne Stimmrecht)
- Patronatsmitgliedern (ohne Stimmrecht)

Artikel 8 Aktivmitglieder

Eine Firma, welche dem mechanisch-technischen oder dem elektrotechnischen/elektronischen Fachgebiet angehört, ist Aktivmitglied mit einer Stimme, wenn sie von der SWISSMECHANIC-Schweiz aufgenommen ist und ihren Standort im Einzugsgebiet von SMSA oder einer angrenzenden Region hat.

Artikel 9 Aufnahme

Ein Aktivmitglied ist primär Mitglied der SWISSMECHANIC-Schweiz.

Aktivmitglieder der SWISSMECHANIC-Schweiz werden anschliessend den entsprechenden regionalen Verbandsorganisationen zugeteilt.

Der Antrag für eine Mitgliedschaft wird an die SWISSMECHANIC-Schweiz in schriftlicher Form eingereicht. Der Vorstand SMSA entscheidet über die definitive Aufnahme eines neuen Mitglieds in die regionale Verbandsorganisation.

Der Entscheid ist umgehend der SWISSMECHANIC-Schweiz mitzuteilen.

Artikel 10 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die sich im regionalen Verband in besonderer Weise verdient gemacht haben, werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt.

Ehrenmitglieder als Person sind beitragsfrei (gilt nicht für die Firma).
Ehrenmitglieder sind in den Vorstand der SMSA wählbar.

Artikel 11 Freimitglieder

Freimitglieder sind Einzelpersonen, die nach treuer Aktivmitgliedschaft vom Geschäftsleben zurücktreten, Personen, deren Wohnsitz ausserhalb des Verbandsgebietes liegt, oder Personen, die einer Tätigkeit in branchenfremden Gebieten nachgehen, wobei ein grundsätzliches Interesse am Verband ausgewiesen werden sollte.

Artikel 12 Patronatsmitglieder

Regional tätigen Lieferantenfirmen und Gönnern kann die Patronats-Mitgliedschaft gewährt werden.

Lieferantenfirmen, die gesamtschweizerisch tätig sind, werden vorrangig als Patronatsmitglieder in der SWISSMECHANIC-Schweiz aufgenommen.

Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet der Vorstand.

Artikel 13 Austritt

Austrittsbegehren von Aktivmitgliedern sind ausschliesslich über die SWISSMECHANIC-Schweiz gemäss ihren Bestimmungen vorzunehmen. Mit dem Austritt aus der SWISSMECHANIC-Schweiz erlischt automatisch die Mitgliedschaft in der SMSA.

Austrittsbegehren der übrigen Mitglieder haben mit eingeschriebenem Brief drei Monate im Voraus auf Ende eines Geschäftsjahres an den Vorstand SMSA zu erfolgen.
Die Genehmigung der Austritte erfolgt durch den Vorstand SMSA.

Die austretenden Mitglieder sind für rückständige und laufende Beiträge haftbar.

Bei Austritt aus der SMSA besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 14 Ausschluss

Für Mitglieder, welche die Voraussetzung zur Mitgliedschaft nicht mehr erfüllen, die ihre Pflicht gegenüber dem Verband vernachlässigen, in schwerwiegender Weise dem Vereinszweck zuwiderhandeln oder andere Mitglieder schädigen, kann der Vorstand SMSA dem Vorstand SWISSMECHANIC-Schweiz Antrag über den Ausschluss aus der Verbandsorganisation beantragen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen seinen Ausschluss bei der Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Schweiz (Artikel 7) Einspruch erheben. Diese entscheidet mit Zweidrittelsmehrheit über den Ausschluss.

Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Es haftet für seine Verpflichtungen gegenüber der SMSA und der SWISSMECHANIC-Schweiz und ist für das ganze Verbandsjahr beitragspflichtig.

V Beiträge und Finanzen

Artikel 15 Jahresbeiträge

Die Höhe der Jahresbeiträge der SMSA wird auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und des Berufsbildungsfonds für die SWISSMECHANIC-Schweiz und deren Verwendungszweck richtet sich nach deren Statuten und den von der Delegiertenversammlung genehmigten Beiträgen.

Ausserordentliche Beiträge für die SMSA werden auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung beschlossen.

VI Organisation

Artikel 16 Organe

Die Organe der SMSA sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (V)
- Kommissionen (KO)
- Delegierte (DE)
- Revisoren (RR)

VII Generalversammlung

Artikel 17 Generalversammlung

Mindestens drei Monate vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Schweiz findet die ordentliche Generalversammlung der SMSA alljährlich im ersten Halbjahr statt.

Artikel 18 Einberufung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten einberufen.
Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens vier Wochen im Voraus zugestellt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten, einberufen werden.
Die Einladung mit Traktandenliste wird mindestens sechs Wochen im Voraus zugestellt.

Artikel 19 Anträge

Anträge von Stimmberechtigten, die auf die Traktandenliste der nächsten ordentlichen Generalversammlung gesetzt werden sollen, müssen bis Ende des Geschäftsjahres dem Präsidenten in schriftlicher Form eingereicht werden. Sämtliche Anträge sind in der Traktandenliste aufzuführen.

Verspätet eingereichte Anträge können wohl behandelt werden. Rechtsgültig über sie abgestimmt werden kann jedoch nur im Einverständnis von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Die schriftlich begründeten Anträge an eine außerordentliche GV sind vier Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten zuhänden des Vorstandes einzureichen.

Artikel 20 Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident, bei Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer/in oder von einem durch den Vorstand gewählten Mitglied geführt.

Artikel 21 Zuständigkeit

Die Generalversammlung ist oberstes Organ der SMSA mit folgenden Kompetenzen:

- Abnahme des Protokolls, Jahresberichts des Präsidenten und der Berichte der Kommissionen
- Abnahme der Verbandsrechnung und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsrevisoren sowie Genehmigung des Budgets des laufenden Jahres
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der SMSA-Jahresbeiträge für Aktivmitglieder
- Wahl des Vorstands und aus den Gewählten den Präsidenten
- Wahl der Kommissionen, und aus den Gewählten die Präsidenten
- Wahl der Delegierten
- Wahl der Rechnungsrevisoren/Revisionsgesellschaft
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrungen durchführen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über den Beitritt in andere Organisationen
- Genehmigung und Revision der Statuten
- Auflösung und Liquidation des Verbands

Artikel 22 Stimm- und Wahlrecht

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Der Präsident der SMSA ist stimmberechtigt.

Mitglieder der Geschäftsleitung haben kein Stimmrecht.

Artikel 23 Beschlüsse

Beschlüsse an der Generalversammlung werden durch ein einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Präsidenten.

Die Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen vorgenommen, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.

In Ausnahmefällen können Abstimmungen und Wahlen auch auf schriftlichem Wege durchgeführt werden, unter Einhaltung einer vierwöchigen Eingabefrist.

VIII Die weiteren Organe des Verbandes**Artikel 24 Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens 5 Mitgliedern.

- Präsident
- Vizepräsident
- Finanzverantwortlicher
- Bildungsbobmann
- zwei Beisitzer / Regionalvertreter

Mit Ausnahme des von der Generalversammlung gewählten Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Das Protokoll wird vom Geschäftsführer/in oder von einem durch den Vorstand gewählten Mitglied geführt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder des Vorstands sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand oder von ihm beauftragte Personen vertreten den Verband gegenüber sämtlichen Behörden und Drittpersonen.

Artikel 25 Aufgaben und Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstands fällt:

- Die Überwachung der Verbandsgeschäfte
- Die Verwaltung des Verbandsvermögens
- Die Genehmigung von Reglementen und Verträgen
- Die Beratung von Anträgen an die Generalversammlung und Antragstellung
- Die Strategische Ausrichtung des Kompetenzzentrums
- Die Investitionsplanung des Maschinenparks im Kompetenzzentrum
- Die Erledigung aller sonst sich ergebenden Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
- Die Einsetzung spezieller Kommissionen
- Die Beschlussfassung für Sonderausgaben im Betrage bis Fr. 50'000.00 pro Geschäftsjahr
- Die Vertretung des Verbands gegen aussen, wobei der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein weiteres Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien mit dem Geschäftsführer die rechtsverbindliche Unterschrift führt

Artikel 26 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Artikel 27 Kommissionen

Die Aufgaben und Pflichten der durch die Generalversammlung gewählten Kommission werden in den Ausführungsbestimmungen zu den überbetrieblichen Kursen der SWISSMECHANIC-Schweiz geregelt.

Die Aufgaben und Befugnisse der vom Vorstand der SMSA einsetzten Kommissionen sind in einem vom Vorstand erlassenen Reglements oder Pflichtenheft bekannt zu geben. In der Regel genügt das Sitzungsprotokoll.

Artikel 28 Delegierte

Die Delegierten für die Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Schweiz werden an der Generalversammlung nominiert und für vier Jahre gewählt. Es wird mindestens ein Ersatzdelegierter bestimmt.

Für die Bestimmung der Anzahl Delegierten der SMSA gelten die Statuten der SWISSMECHANIC-Schweiz.

Die gewählten Delegierten vertreten die SMSA an der Delegiertenversammlung der SWISSMECHANIC-Schweiz.

Artikel 29 Revisoren/Revisionsgesellschaft

Die Revisoren überprüfen die Rechnungsführung sowie den Finanzstand der Verbandskasse. Die GV kann zusätzlich zu den Revisoren eine externe Revisionsgesellschaft einsetzen.

Über die Revision ist an der GV in schriftlicher Form Bericht zu erstatten.

Die Revisoren haben das Recht, jederzeit in die Buchführung und in entsprechende Akten Einsicht zu nehmen.

Die Revisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

IX Allgemeine Bestimmungen**Artikel 30 Haftung**

Für die Verbindlichkeit der SMSA haftet nur das Verbandsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist ausgeschlossen.

Artikel 31 Auflösung

Die Auflösung der SMSA erfolgt, wenn diese von der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der aktiven Mitglieder beschlossen worden wird.

Wird die Auflösung beschlossen, muss ein allfälliger Aktivüberschuss der Mittel aus dem Ausbildungszentrum (steuerbefreite Sparte) zwingend einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung und/oder dem Gemeinwesen zugewendet werden.

Über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses der nicht steuerbefreiten Sparte des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

Artikel 32 Statutenrevision

Für eine Revision oder Ergänzung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung erforderlich.

Artikel 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Generalversammlung der SWISSMECHANIC St.Gallen-Appenzell am 26. April 2019 genehmigt worden und treten mit diesem Datum in Kraft.


Sie ersetzen die Statuten vom 03. April 1998 sowie die Ergänzungen im Artikel 32 vom 24. April 2015.

St.Gallen, 26. April 2019

SWISSMECHANIC
 St.Gallen-Appenzell

Der Präsident

Vize-Präsident



Hanspeter Scheu



Marcel Weder

Swissmechanic Schweiz

Der Präsident



Roland Goethe

Weinfelden, 26. April 2019